

§ 286

Frist für die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung zur Entscheidung über den Protest oder die Berufung hat spätestens drei Wochen nach Eingang der Akten bei dem Rechtsmittelgericht stattzufinden. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, so sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken. «

§ 287

Benachrichtigung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte und sein Verteidiger sind von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Angeklagte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung anordnen, wenn dies erforderlich ist.

Hauptverhandlung

§ 288

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über das bisherige Gerichtsverfahren in der Sache.